



**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Beitritt zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15.9.2011  
(FHZ-Konkordat)**

Bericht und Antrag der Konkordatskommission  
vom 5. April 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage am 5. April 2012 beraten. An der Sitzung nahmen von der Volkswirtschaftsdirektion Regierungsrat Matthias Michel und Generalsekretär Gianni Bomio teil. Ebenfalls war der Präsident der Bildungskommission, Kantonsrat Martin Pfister anwesend. Das Protokoll führte Rita Weiss Schregenberger.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. **In Kürze**
2. **Ausgangslage**
3. **Eintretensdebatte**
4. **Detailberatung**
5. **Schlussabstimmung**
6. **Antrag**

**Anhang: Einspracheverfahren April 2011 – März 2012**

**1. In Kürze**

Die anwesenden sieben Kommissionsmitglieder sind einstimmig und ohne Enthaltungen auf die Vorlage 2093.1/.2 eingetreten.

In der Detailberatung zur Vorlage 2093.2 wurden keine Anträge gestellt.

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 7:0 Stimmen zugestimmt.

**2. Ausgangslage**

Mit dem vorliegend zur Diskussion stehenden Konkordat „Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung vom 15. September 2011“ (FHZ-Konkordat) soll das „Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat vom 25. November 1999“ abgelöst werden. Das bisherige Konkordat wurde total revidiert und bringt zahlreiche Neuerungen. Diese sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates (Vorlage 2093.1) ausführlich beschrieben. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Die Vorlage wurde vor der Konkordatskommission auch von der Bildungskommission beraten.

Die Konkordatskommission hat am 2. Oktober 2008 zu einem ersten Vernehmlassungsentwurf für ein neues FHZ-Konkordat im Rahmen des zweistufigen Verfahrens Stellung genommen. Seither haben sich die Verhandlungen in die Länge gezogen, was insbesondere auf politische Konstellationen im Kanton Luzern zurückgeführt werden kann. Da die Stossrichtung und die wesentlichen Inhalte des damaligen Vernehmlassungsentwurfs in der Zwischenzeit keine Veränderungen erfahren haben, verzichtete die Konkordatskommission im Sommer 2011 auf eine zweite Anhörung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir von der Volkswirtschaftsdirektion an unseren Sitzungen vom 10. März 2011 und 11. August 2011 über die aktuellen Entwicklungen informiert worden sind.

### **3. Eintretensdebatte**

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden diverse Themenbereiche angesprochen. Teilweise gab es dabei inhaltliche Überschneidungen mit den Diskussionen in der Bildungskommission. Themen, die in jenem Bericht schon abgehandelt sind, werden hier nicht wiederholt.

#### *Personelle und finanzielle Auswirkungen*

Aus dem Bericht des Regierungsrates geht hervor, dass für den Kanton Zug mit einem jährlichen Anteil an der Trägerschaftsfinanzierung von Fr. 4.236 Millionen gerechnet wird. Im Zusammenhang mit den personellen Auswirkungen wurde gefragt, wie hoch der Regierungsrat die personellen Ressourcen einschätze, die in der Vergangenheit jährlich für das FHZ-Konkordat aufgewendet wurden und die in Zukunft aufgewendet werden.

In den letzten fünf Jahren war die Belastung des Volkswirtschaftsdirektors und des Generalsekretärs der Volkswirtschaftsdirektion vergleichsweise hoch, da sie aktiv an der Erarbeitung des neuen Konkordats mitarbeiteten. Sie wendeten dafür zusammen pro Jahr ca. 100 Stunden auf. Die Auswirkungen des neuen Konkordats nach dessen Einführung zu Beginn 2013 werden bezüglich personeller Ressourcen gering sein. Der Volkswirtschaftsdirektor wird wie bisher an den Sitzungen des Konkordatsrats teilnehmen, die finanzielle Abwicklung des Zuger Beitrags erfolgt durch das Amt für Berufsbildung im Rahmen dessen normaler Amtstätigkeit.

#### *Vor- und Nachteile des neuen FHZ-Konkordates*

Es wurde bemängelt, dass der Bericht des Regierungsrates nur auf die Vorteile des neuen FHZ-Konkordates eingehe. Es wurde die Frage gestellt, ob ein Beitritt zum neuen FHZ-Konkordat aus Sicht des Regierungsrates tatsächlich keine Nachteile habe resp. ob der Nichtbeitritt keinerlei Vorteile hätte.

Hierzu wurde ausgeführt, dass bei einem Nichtbeitritt zum neuen Konkordat zunächst einmal das alte weiterlaufen würde. Konsequenterweise müsste dann wohl auch die Kündigung des alten Konkordates in Betracht gezogen werden. Ein Austritt des Kantons Zug hätte nach Ausführungen der Volkswirtschaftsdirektion einzig den kurzfristigen finanziellen Vorteil, jährlich rund Fr. 4.236 Mio. (Trägerschaftsbeitrag inkl. Standortabgeltung für das IFZ) einzusparen.

### *Finanzierung des „Micro Center Central-Switzerland (MCCS)“*

Gemäss dem KRB betreffend Beiträge an das MCCS vom 27. Januar 2011 (Vorlage Nr. 1946.11) kann der Regierungsrat unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge bis maximal Fr. 175'500 Franken pro Jahr ausrichten. Die Mitfinanzierung des MCCS soll gestützt auf Art. 5 Abs. 3 FHZ-Konkordat neu im Rahmen des FHZ-Konkordates erfolgen. Es wurde die Frage gestellt, ob mit der neuen FHZ-Regelung die vom Kantonsrat im erwähnten KRB vom 27. Januar 2011 beschlossene Beitragsobergrenze via das Konkordat überschritten werden könnte, ohne dass der Kantonsrat dazu konsultiert würde.

Die Volkswirtschaftsdirektion führte dazu aus, dass das neue FHZ-Konkordat als neueres Recht dem erwähnten KRB vom 27. Januar 2011 vorgehe. Dies bedeute, dass der Kanton Zug gestützt auf die neue Bestimmung im Konkordat grundsätzlich auch höhere Beiträge ausrichten könnte als im erwähnten KRB vom 27. Januar 2011 vorgesehen. Derzeit finden erste Verhandlungen der Trägerkantone mit dem MCCS statt. Der Zuger Vertreter werde sich als Verhandlungsbasis an der bisherigen Zahlung des Kantons als Zuger Beitrag orientieren.

Die Konkordatskommission fordert den Regierungsrat auf, dafür besorgt zu sein, dass die vom Kantonsrat beschlossene Obergrenze auch in Zukunft eingehalten werden kann. Es wäre un schön, wenn ein Beschluss des Kantonsrates via das neue FHZ-Konkordat „ausgehebelt“ würde.

### *Abhängigkeit des Beitrages des Kantons Zug von den Zuger Studierendenzahlen gegenüber den übrigen Studierenden.*

Zu den finanziellen Auswirkungen wurden weitergehende Erklärungen darüber gewünscht, inwiefern der Beitrag des Kantons Zug vom Verhältnis der Zuger Studierendenzahlen gegenüber den Nicht-Zuger-Studierendenzahlen abhängt.

Die Studierendenzahlen haben auf zwei Ebenen einen Einfluss auf den Beitrag der Trägerkantone:

- pro Zuger Studierender an der FHZ ist der Beitrag nach FHV zu bezahlen; dieser ist aber unabhängig davon, ob und wie viele andere Studierende aus anderen Zentralschweizer oder weiteren Kantonen studieren.
- der Trägerschaftsbeitrag wird nach der Anzahl der Studierenden aus den Zentralschweizer Kantonen bemessen (Art. 29 Abs. 2 der Vereinbarung). Hier kommt es auf das Verhältnis der Studierenden aus den sechs Vereinbarungskantonen an: Je mehr Zuger Studierende im Verhältnis zu den anderen, desto höher der Zuger Beitrag.

### *Rolle der Parlamente*

Im Rahmen der Vernehmlassung zum ersten Entwurf für ein neues FHZ-Konkordat wurden zwei verschiedene Varianten vorgeschlagen: entweder sollten die kantonalen Parlamente zum mehrjährigen Leistungsauftrag Stellung nehmen oder diesen „nur“ zur Kenntnis nehmen können. Der Regierungsrat sprach sich in seiner Vernehmlassung für die zweite Variante aus. Nach ausgiebiger Diskussion schloss sich die Konkordatskommission anlässlich der Kommissionssitzung vom 2. Oktober 2008 dieser Haltung an. Ein Antrag für die Variante „Stellung nehmen können“ wurde mit 4:2 Stimmen abgelehnt.

Aus den Reihen der Konkordatskommission wurde das Bedauern darüber ausgedrückt, dass im neuen FHZ-Konkordat die Parlamente den Leistungsauftrag nun nur zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen können. Dies erschwere insbesondere die direkte Einflussnahme der Parlamente zu stark. Dem wurde insbesondere entgegengehalten, dass eine direkte Einflussnahme der Parlamente die Entscheidungsprozesse langwierig und schwerfällig mache.

Die interparlamentarische Fachhochschulkommission (IKFH) erhält immerhin die Kompetenz, zum mehrjährigen Leistungsauftrag Stellung zu nehmen, bevor die Regierungen darüber beschliessen. Die Konkordatskommission erwartet, dass die IKFH diese neu definierte Kompetenz mit der gebotenen Verantwortung wahrnimmt, um die Interessen der kantonalen Parlamente als deren Vertreter gebührend wahrzunehmen.

### *Studiengebühren*

Wenn ausländische Studierende ohne Wohnsitz in der Schweiz an der Hochschule Luzern studieren, erhält die Hochschule für diese Studierenden keine FHV-Beiträge. Diese fehlenden FHV-Beiträge sind durch die Trägerkantone zu kompensieren. Neu wird im Art. 10 eine Rechtsgrundlage geschaffen, von ausländischen Studierenden ohne Wohnsitz in der Schweiz höhere Studiengebühren einzuziehen zu können. Die Konkordatskommission wünschte sich zu dieser Rechtsgrundlage weitergehende Erklärungen.

Die Regelung entspricht jener an anderen Schweizer Fachhochschulen. Die Zahl der ausländischen Studierenden an der Hochschule Luzern ist im Schweizerischen Vergleich die tiefste aller Fachhochschulen. Zur Zeit sind keine Aktivitäten oder Bestrebungen auf Stufe Hochschulleitung oder Konkordatsrat zu verzeichnen, welche für die ausländischen Studierenden höhere Studiengebühren zur Folge hätten. Sollte sich aber gesamtschweizerisch ein Trend zu solchen höheren Gebühren zeigen, könnte und würde sich die Hochschule Luzern einem solchen Trend kaum verschliessen.

### *Numerus Clausus*

Die Konkordatskommission wünschte sich zu dieser Rechtsgrundlage weitergehende Erklärungen.

Der Konkordatsrat hat bereits einmal im Rahmen einer Spardebatte die Einführung des Numerus Clausus für bestimmte Studiengänge geprüft. Die Massnahme wurde aber verworfen, da

sie pro Kopf der Studierenden keine tieferen Kosten ermöglicht. Der Konkordatsrat sah als Modell zur Einsparung von Kosten eher eine Beschränkung beim Studienangebot, d.h. der Verzicht auf neue, teure Studiengänge, als ein Numerus Clausus.

### *Personalrecht*

Grundsätzlich soll das Personalrecht des Kantons Luzern gelten. Es soll aber möglich sein, die für eine Hochschule nötigen Anpassungen vornehmen zu können. Die Kommission wollte wissen, aus welchen Gründen konkret solche Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Das Personalgesetz des Kantons Luzern enthält für die Hochschulen nicht in allen Bereichen adäquate Regelungen. In der Personalverordnung der FHZ sollen, gleich wie bei der Uni, folgende Punkte geregelt werden:

- Personalrechtliche Zuständigkeiten für Wahl, Kündigung etc.
  - Regelungen für befristete Arbeitsverhältnisse
  - Regelungen für schwankende Arbeitsverhältnisse (Bandbreitenregelung)
  - Urheberrechtliche Fragen
  - Beendigung aus Altersgründen, nebenamtliche Weiterbeschäftigung nach 65. Altersjahr möglich.
- In der Personalverordnung werden aber keine neuen Lohnklassen geschaffen. Da gilt das Personalrecht des Kantons Luzern.

### **Abstimmung zum Eintreten**

Zum Abschluss der Eintretensdebatte beschloss die Konkordatskommission, mit 7:0 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage 2093.2 einzutreten.

### **4. Detailberatung**

Die eigentliche Detailberatung beschränkt sich bei Konkordaten bekanntlich auf den Kantonsratsbeschluss. Zu den einzelnen Artikeln eines Konkordates kann kein Beschluss gefasst werden. Politische Meinungsäusserungen zu einzelnen Artikeln des Konkordatstextes müssen aber möglich sein. Entsprechend hat die Konkordatskommission im Rahmen der Eintretensdebatte auch solche angebracht und vorne bei Ziffer 3 beschrieben.

Bei der Detailberatung zur Vorlage 2093.2 wurden keine Anträge gestellt.

### **5. Schlussabstimmung**

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 7:0 Stimmen bei keiner Enthaltung zugestimmt.

## **6. Antrag**

Die Konkordatskommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 2093.2 - 13927 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 5. April 2012

Freundliche Grüsse  
Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

### Anhang: Einspracheverfahren April 2011 – März 2012

Im Kommissionsbericht vom 10. März 2011 zum KRB über die Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (Vorlage 1991.3) hat die Konkordatskommission angekündigt, im Rahmen ihrer Kommissionsberichte über erfolgte Einspracheverfahren zu informieren.

In der Zeitperiode April 2011 – März 2012 wurden folgende Einspracheverfahren durchgeführt:

Vereinbarung	Ergebnis des Einspracheverfahrens
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Ordnungsdienst und Intervention vom 16. September 2010	Kein Einspruch erhoben
Regionales Schulabkommen Zentralschweiz vom 19. Mai 2011	Kein Einspruch erhoben
Vereinbarung betreffend Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I aus der Gemeinde Meierskappel (LU) an die gemeindliche Schule von Risch (ZG) vom 27. September 2011	Kein Einspruch erhoben
Beschlusses der Drogenkonferenz vom 7. November 2011 über den Beitritt zur Leistungsvereinbarung zwischen der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) und dem Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) betreffend der Finanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle K+A (ehemals Fixerraum) des Vereins Kirchliche Gassenarbeit in Luzern, von der ZGSDK beschlossen am 15. September 2011	Kein Einspruch erhoben
I. Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps im Bereich Logistik vom 25. November 2011 (Logistikvereinbarung)	Kein Einspruch erhoben
Vereinbarung zwischen den Versicherern gemäss BG über die Unfallversicherung, der Invalidenversicherung (IV), der Militärversicherung und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betreffend Mitfinanzierung von stationären UV/MV/IV-Patienten durch die Kantone für das Jahr 2012.	Kein Einspruch erhoben
Beitritt des Kantons Zug zum neu gegründeten Verein Swiss Innovation Park	Kein Einspruch erhoben

Die Stellungnahme der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspracheverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich jeweils um Verwaltungsvereinbarungen handelt, über die der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden kann. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Vereinbarungstext abgeleitet werden.